



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Aktuelle Entwicklungen des EU-Beihilferechts

Beihilferechtliche Akzente aus Sicht der
Bundesregierung in den Bereichen Verfahrensreform,
Energie und Rettung/Umstrukturierung

Sven Kaiser, Leiter des Referats „Beihilfenkontrollpolitik“ im
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

23. Berliner Gesprächskreis, 12. April 2013

www.bmwi.de



Gliederung

- 1. Verfahrensreform – Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)**
 - 1.1 Verfahrensverordnung
 - 1.2 Ermächtigungsverordnung
 - 1.3 Verfahrensstand; weitere Dossiers

 - 2. Beihilfethemen im Energiebereich**
 - 2.1 Erneuerbare Energien - Richtlinie
 - 2.2 Bedeutung von Beihilfen für die Förderung Erneuerbarer Energien
 - 2.3 Sonstige deutsche Energiethemen

 - 3. Rettung und Umstrukturierung**
 - 3.1 Verfahren
 - 3.2 Reformansätze
 - 3.3 Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien für Banken
-



1. Verfahrensreform – Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)

1.1 Verfahrensverordnung

Dt. Position:

- Künftiger Beschwerdeumgang (+)
- Marktinformationsgewinnung (MIT/SI) (-)
- Kooperationsregeln für nationale Gerichte (-)

Fazit: KOM-Ziele werden zwar grds. begrüßt, aber fraglich, ob KOM diese Ziele mit diesen Instrumenten auch erreichen kann. KOM-Befugnisse werden ausgedehnt statt sie zu straffen.



1. Verfahrensreform – Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)

1.2 Ermächtigungsverordnung

Dt. Position:

- Schaffung weiterer Freistellungstatbestände (+)
 - grds. positiv zu bewerten, wird allerdings insb. bei der Kulturfreistellungsklausel problematisch gesehen (BKM)
 - Ohne vorherige Kriterien Gefahr der „unkontrollierten Kategorie“
-



1. **Verfahrensreform – Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)**

1.2 Ermächtigungsverordnung

Dt. Position:

- Bundesregierung fordert darüber hinaus weitere Freistellungstatbestände u.a. in folgenden Bereichen:
 - Infrastruktur (generell vs. Liste)
 - Profisport
 - Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz (insb. NGOs)
-



1. Verfahrensreform – Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)

1.2 Ermächtigungsverordnung

Dt. Position:

- Freistellungsmöglichkeit für „Staatliche Beihilfen nach Art. 93 AEUV für das Verkehrswesen“ (bei gleichzeitiger Streichung des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (-)
 - kein zwingender rechtlicher Grund, Verkehr aufzunehmen (Rat vs. KOM), da Sonderregelungen
 - Höchstsatz-Regelung (-)
 - unsystematischer Vorschlag, da keine tatbestandliche Differenzierung
-



1. Verfahrensreform – Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)

1.3 Verfahrensstand

- Dezember 2012: Verabschiedung der Verfahrensentwürfe
 - Abgestimmte DE-Position wurde erarbeitet (grds. Begrüßung der Zielrichtung der KOM)
 - In 10-12 RAG-Sitzungen soll eine Ratsposition erarbeitet werden; Mitgliedstaaten haben ihre (zum Großteil ähnlichen) Bedenken schriftlich eingereicht, z.Z. Kompromissuche
 - Planung IRL-Ratspräsidentschaft: Common Approach im Mai-WBF-Rat
 - geplanter Abschluss der Reform: Ende 2013 („erreichbar“)
-



1. Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)

1.3 Weitere für DE wichtige Dossiers

- De-minimis-Verordnung
 - Notion of Aid-Mitteilung
 - FuEuI-Gemeinschaftsrahmen
 - RisikokapitalLL
 - AGFVO
 - Umwelt- und EnergieLL
 - RegionalLL
 - RegionalflughäfenLL
-



2. Beihilfethemen im Energiebereich

2.1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG)

- Gesamteuropäisches Ziel: Ausbau des Gesamtanteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf 20% bis 2020
 - Stabile Industrie ist wesentlich für Erreichung der Ziele: „Die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen ist oft von den vor Ort oder in der Region angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) abhängig.“ (Ziffer 3 der Erwägungsgründe der Richtlinie)
-



2. Beihilfethemen im Energiebereich

2.2 Bedeutung von Beihilfen für die Förderung Erneuerbarer Energien

- Industrie trägt durch Einführung technischer Verbesserungen und Einsatz von Energieeffizienztechnologien zum Ausbau Erneuerbarer Energien bei.
 - Gleichzeitig stellen höhere Stromkosten eine Herausforderung für die Unternehmen im globalen Wettbewerb dar.
 - Es droht Abwanderung von Unternehmen in Länder mit geringeren Umweltstandards und dadurch auch ein sog. carbon leakage.
 - Wichtig also: Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen!
-



2. Beihilfethemen im Energiebereich

2.2 Bedeutung von Beihilfen

- Der Beitrag der Industrie zum Ausbau der Erneuerbaren Energien muss angemessen gewürdigt und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie muss erhalten werden.
 - Die geplanten Umwelt- und Energieleitlinien der KOM benötigen daher insb. Regelungen zu Entlastungsmöglichkeiten von stromintensiven Industrien.
-



2. Beihilfethemen im Energiebereich

2.2 Bedeutung von Beihilfen

- Wichtige Impulse für Ausbau Erneuerbarer Energien:
 - Effektive Investitionsanreize
 - Anreizwirkung höher als mit regulierenden Instrumenten
 - Staatliche Anerkennung von Investitionen in Erneuerbare Energien
-



2. Beihilfethemen im Energiebereich

2.2 Bedeutung von Beihilfen im Rahmen der neuen Umweltschutz- und Energiebeihilfe-LL (KOM-Konsultationspapier, 11.3.2013)

- **Positiv:** Einbeziehung von Energie-Infrastruktur (Netze), vereinfachte Berechnung der förderfähigen Kosten, Entlastungsmöglichkeiten für stromintensive Unternehmen
 - **Neutral:** Schaffung von stärkeren Anreizen zur Steigerung der Energieeffizienz, Sicherung der Netzstabilität: Kapazitätsmechanismen vs. Zuschüsse zu Investitionen in Infrastruktur und an Verbraucher
 - **Kritisch:** weitgehend technologieneutraler Förderansatz, engere Vorgaben für Beihilfen für Erneuerbare Energien
-



2. Beihilfethemen im Energiebereich

2.3 Sonstige Energiethemen mit DE-Bezug

- StromNEV
 - EEG
 - Stromkostenkompensation (NE-Metalle; ETS)
 - Energie- und StromsteuerG (Biogase; Herstellerprivileg)
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.1 Verfahren

- 2004: LL wurden angenommen (gelten nicht für die staatliche Förderung von Finanzinstituten während der Krise)
 - 09.2007: Public Consultation, Fragebogen KOM an die MS
 - 11.2007: Stellungnahme BReg (Konsultationsergebnisse sind nicht veröffentlicht)
 - 07.2008: Ausschreibung Studie für KOM
 - 05.2009: Ankündigung einer Reform der RuU-LL „noch vor 2012“
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.1 Verfahren

- 07.2009: 1. Verlängerung der RuU-LL bis zum 09.10.2012
 - 02.2010: Veröffentlichung der sog. Oxera-Studie von Dezember 2009
 - 2. temporäre Verlängerung „bis zur Annahme neuer LL“
 - LL werden im Rahmen von SAM derzeit überprüft
 - Öffentliche Konsultation zu den Reformvorschlägen soll folgen
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.2 Reformansätze - Überblick

- Statusbestimmung UiS (Kriterien, Prüfverfahren, Zeitpunkt)
 - Eigenleistung (Höhe, Qualität)
 - Konzernklausel (zu strikt? Sinnvoll?)
 - Wettbewerbsverzerrung (abgrenzbare, realistische Betrachtung)
 - Marktversagen (erleichterte Begründung)
 - nochmalige Rettungsbeihilfen („perhaps a second time“?)
 - Verlängerung der Rettungsphase über 6 Monate hinaus
 - Lex specialis für Sektoren, z.B. die Finanzwirtschaft
 - Neue Formen der Kompensationen (z.B. Verhaltenszusagen)
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.2 Reformansätze – im Einzelnen

- Zulässigkeit von RuU-Beihilfen
 - aus sozial- und regionalpolitischen Gründen
 - zur Berücksichtigung der Rolle von KMU für die Volkswirtschaft (u.a. Förderung innovativer Unternehmen)
 - zur Erhaltung wettbewerbsfähiger Marktstrukturen
 - als Beitrag zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen
 - zur Vermeidung von Engpässen bei Lieferanten und Abnehmern des UiS (Dominoeffekt)
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.2 Reformansätze – im Einzelnen

- Wettbewerbs- /Handelsverzerrungen: keine Verschärfung, sondern Vereinfachung notwendig
 - Beihilfen für Unternehmen, die auf regional begrenzten oder Nischenmärkten tätig sind
 - Berücksichtigung des Beihilfeinstruments
 - größere Flexibilität bei der Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen und Eigenleistungen
 - Rettungsbeihilfen
 - maximale Förderung ausweiten, nicht nur Minimum zum Überleben
 - Anpassung von laufenden Rettungsbeihilfen ermöglichen
 - Ausgleichsmaßnahmen
 - Beschränkung auf Großunternehmen und auf Branchen, in denen der Markt durch Überkapazitäten geprägt ist, wäre sinnvoll
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.2 Reformansätze – im Einzelnen

- Begriff des UiS
 - Beibehaltung weicher Kriterien (Rz. 11), um wirtschaftspolitische Handlungsfähigkeit sicherzustellen
 - Weitere Erleichterungen für KMU und neu gegründete Unternehmen
 - Klarstellungen/Erleichterungen für die Finanzierung von Auffanggesellschaften
 - Feststellung UiS-Status (vgl. TF-Handhabung: WP-Testat, Fortführungsprognose)
 - KOM akzeptiert informell Erleichterungen für KMU und neu gegründete Unternehmen:
 - Prüfung des Vorliegens des UiS-Status bei KMU ausschließlich anhand der harten Kriterien (Rz. 10) gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO
 - Forderung: Offizielle Aufnahme in die RuU-LL, da Angaben der KOM bisher nur inoffizieller Natur
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.2 Reformansätze – im Einzelnen

- Eigenleistung
 - Abweichungen „nach unten“ im Einzelfall ermöglichen
 - Modifizierung des Einmaligkeitsgrundsatzes
 - Umstrukturierungspläne für KMU
 - Erleichterungen zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands, insb. Verzicht auf Marktstudie
 - Form der RuU-Beihilfen
 - keine Beschränkung auf bestimmte Beihilfeformen
 - Zuschüsse zu externen Kosten für Umstrukturierungspläne ermöglichen
 - Verhältnis zum nationalen Insolvenzrecht
 - Vorfeldmaßnahmen zur wettbewerbskonformen Vermeidung von Insolvenzen vorzugswürdig
 - formelles Insolvenzverfahren dagegen nicht wünschenswert wegen fehlender Steuerbarkeit und Dominanz von Gläubigerinteressen
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.2 Reformansätze – KOM

- Anpassungen im Lichte der Bankenkrise-Beihilfen?
 - Übernahme von „Innovationen“ der Bankenumstrukturierungsmitteilung der KOM vom 19.8.2009 (2009/C 195/04) in die RuU-LL
 - Industriepolitische Mitteilung der KOM (2010) 614 vom 28.10.10, S. 25: *„Die in der Krise gewonnenen Erfahrungen werden in die Überarbeitung der Leitlinien über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen einfließen.“*
- Definition des Gemeinschaftsinteresses nötig, so KOM:
 - Ziel und Förderzweck dieser Beihilfeerlaubnis bislang nicht definiert („warum sind die RuU-LL überhaupt nötig?“), anders z.B. bei FuEuI etc.
 - Folgen/Maßnahmen sollen sich lt. KOM in Zukunft daran orientieren
 - D.h. Folgen z.B. für Kompensationen: präziser, sachgerechter, sinnvoller statt unverhältnismäßig, ziellos
 - Ein Beispiel sei die Umstrukturierungsmitteilung der KOM für Banken (2009/C 195/04), etwa Begleitmaßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (z.B. Verbot der Preisführerschaft, des Konkurrenten-Erwerbs oder der Werbung)



3. Rettung und Umstrukturierung

3.2 Reformansätze – KOM

- Die drei Säulen der RuU-LL (Lebensfähigkeit, Eigenbeitrag, Ausgleichsmaßnahmen) bleiben vorauss. erhalten
 - Denkbar lt. KOM jedoch u.a.
 - längere Umstrukturierungszeiträume
 - größere Maßnahmengvielfalt
 - keine 50%-Deckelung
 - Verhaltensmaßnahmen wie Verbot der Preisführerschaft, Corporate Governance-Maßnahmen und Akquisitionsverbot
 - Monitoring trustee
 - Abstellen auf Marktanteile („Marktmacht“)
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.3 Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien für Banken

- 1.12.2011, KOM-Mitteilung: Das spezielle Beihilfekrisenregime für Banken auf Basis Art. 170 III b AEUV gilt auch weiterhin, allerdings mit konkretisierten und z.T. härteren Garantie- und Kapitalisierungskonditionen
 - 11.11.2011: Eigene RuU-LL für Banken und Verschärfung der formalen Regelungen wird es erst geben, wenn sich die Märkte nachhaltig stabilisiert haben (Almunia)
 - 6.6.2012: KOM-Entwurf Krisenmanagement-RL: Sanierung/Abwicklung von Banken
 - 8.3.2013: „*Therefore, in parallel with the work on the creation of the Single Resolution Mechanism, we are preparing to update the State aid control rules for banks, in order to integrate the lessons we have learned and in particular the mechanisms that have delivered the best results. We need to reflect on how our tried and trusted instrument can best contribute to the future functioning of the Single Resolution Mechanism.*“ (Almunia)
-



3. Rettung und Umstrukturierung

3.3 Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien für Banken

- Lessons learned
 - MS = Geschäftsmodell, Nationale Aufsicht, Grenzüberschreitende Banken, Umsetzungsverzögerungen
 - KOM = Fallweise Prüfung i.V.m. Sektoransatz, makroökonom. Auswirkungen von Auflagen, ESP-Lösung (KOM/ESM) als Modell.
 - Noch im Detail zu klären: Verhältnis BeihilfeR zu
 - Bankenunion
 - Single Supervisory Mechanism
 - Single Resolution Mechanism
 - Bail-in Instrument
 - Art. 3 (4) ESM-Vertrag
-



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !
